

Informationen für Personen mit niedrigen Einkommen im Zusammenhang mit gestiegenen Energiekosten

Wenn Ihr Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt reicht, können Sie es mit Arbeitslosengeld II/ (ab 1.1.2023) Bürgergeld ergänzen (umgangssprachlich: aufstocken). Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie angestellt oder selbstständig sind. Sie können diese Leistung beim Jobcenter beantragen. Sollten Sie bereits eine Altersrente beziehen, kommen Leistungen des örtlichen Sozialamtes in Frage. Dies kann auch wegen gestiegener Heizkosten eintreten.

So setzt sich Ihr Ergänzungsbetrag zusammen

Wie hoch der Ergänzungsbetrag ist, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie Ihrem Bedarf ab. Mit Bedarf ist der Betrag gemeint, der Ihnen und Ihrer Familie für den Lebensunterhalt zusteht. Dieser setzt sich vor allem aus einem festen Regelbedarf und den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Von Ihrem Bedarf zieht das Jobcenter Ihr Einkommen ab. Es gibt dabei aber einen bestimmten Betrag, der nicht auf Ihr Einkommen angerechnet wird, den sogenannten Freibetrag. Wie hoch Ihr persönlicher Freibetrag ist, hängt unter anderem von Ihrem Bruttoverdienst und Ihren Beiträgen zur Sozialversicherung ab.

Die verbleibende Summe ist der Ergänzungsbetrag, der Ihnen ausgezahlt wird.

Beispiel 1

Herr Müller ist 35 Jahre alt, alleinstehend und bezahlt monatlich 350,00 Euro Miete und 60 Euro Heizkosten. Er verdient brutto 1600,00 Euro pro Monat, das sind netto 1200,00 Euro. Das Jobcenter berechnet anhand von Herrn Hartwigs Bruttoeinkommen einen Freibetrag von 300,00 Euro.

Bedarf von Herrn Müller

Bedarf	Betrag
Regelbedarf (alleinstehende Person)	449,00 €
Kosten für Unterkunft und Heizung	410,00 €
Gesamtbedarf	859,00 €

Zu berücksichtigendes Einkommen von Herrn Müller

Einkommen	Betrag
Netto-Einkommen	1200,00 €
Freibetrag von Herrn Müller	-300,00 €
Zu berücksichtigendes Einkommen	900,00 €

Das zu berücksichtigende Einkommen (900 Euro) übersteigt den Bedarf (859 Euro). Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld.

Beispiel 2 (höherer Regelbedarf und gestiegene Heizkosten)

Herrn Müllers Heizkostenabschlag erhöht sich von 60 Euro auf 120 Euro. Zudem tritt ab 1.1.2023 mit dem Bürgergeld ein höherer Regelbedarf in Kraft. Es ergibt sich folgende neue Berechnung:

Bedarf von Herrn Müller

Bedarf	Betrag
Regelbedarf (alleinstehende Person)	502,00 €
Kosten für Unterkunft und Heizung	470,00 €
Gesamtbedarf	972,00 €

Zu berücksichtigendes Einkommen von Herrn Müller

Einkommen	Betrag
Netto-Einkommen	1200,00 €
Freibetrag von Herrn Müller	-300,00 €
Zu berücksichtigendes Einkommen	900,00 €

Anspruch von Herrn Müller

Anspruch	Betrag
Gesamtbedarf	972,00 €
Zu berücksichtigendes Einkommen	-900,00 €
Anspruch (Ergänzungsbetrag)	72,00 €

Das Jobcenter überweist Herrn Müller monatlich 72,00 Euro. Zusammen mit seinem Verdienst hat er insgesamt 1.272,00 Euro zur Verfügung.

Ggf. gestiegene Kosten für Haushaltsstrom werden nicht gesondert berücksichtigt. Sie sind im höheren Regelbedarf enthalten. Dieser wird jährlich angepasst.

Ob ein Anspruch besteht, hängt neben dem Einkommen von Ihrem Vermögen ab. Das Jobcenter berücksichtigt dabei gewisse Freibeträge. Eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist verhältnismäßig aufwendig und bedarf einer Reihe von Nachweisen und vollständig ausgefüllter, umfangreicher Antragsunterlagen.

Eine überschlägige Berechnung des möglichen Anspruchs wird daher dringend empfohlen. Nutzen Sie dazu gern den Rechner der Caritas unter :

<https://www.caritasnet.de/alg2/rechner/>



Vorrangige Leistungen beachten

Wenn Sie Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld beantragen oder bereits beziehen, müssen Sie sogenannte vorrangige Leistungen beantragen, wenn Sie darauf Anspruch haben. Damit sind finanzielle Hilfen von anderen Trägern gemeint, die Ihnen und Ihrer zustehen.

Vorrangige Leistungen sind zum Beispiel:

- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss des Jugendamts
- Renten
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Wohngeld und **Kinderzuschlag** stellen sich gegenüber der Beantragung von Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld meist als einfacher dar. Diese Leistungen sollen dazu dienen, den „Gang zum Jobcenter“ zu vermeiden, um alle Beteiligten zu entlasten. Informieren Sie sich daher auch bei der Familienkasse bzw. der örtlichen Wohngeldstelle oder vorab auf geeigneten Internetseiten (z.B. <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>, www.Kinderzuschlag.org oder www.wohngeld.org), ob ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag Ihnen einen höheren Zuschuss ermöglicht.

Wenn Sie trotz Einkommens und vorrangiger Leistungen hilfebedürftig sind, können Sie Ihr Einkommen zusätzlich mit Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld ergänzen.